



**BERENBERG**  
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

## **Offenlegung gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung<sup>1</sup> (Strategien, die eine nachhaltige Investition anstreben)**

Neben der Berücksichtigung von relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) in den Investitionsentscheidungsprozessen, strebt diese vermögensverwaltende Strategie eine nachhaltige Investition (nachhaltigkeitsbezogene Kriterien) und damit positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft gemäß Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung an.

Zum Stichtag 10. März 2021 wurden in den vorvertraglichen Informationen bzw. auf der relevanten Internetseite von Berenberg Angaben zur Erfüllung des angestrebten Ziels und sofern ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, wie dieser auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist, veröffentlicht. Entsprechend den Angaben in den vorvertraglichen Informationen bzw. der relevanten Internetseite von Berenberg strebt die vermögensverwaltende Strategie nachhaltige Investitionen zur Erfüllung von ökologischen und/oder sozialen Zielen an. Darüber hinaus wurden Angaben zur Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren auf der relevanten Internetseite von Berenberg veröffentlicht.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien wurden im Rahmen der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt und das Portfoliomanagement entsprechend an den Nachhaltigkeitsindikatoren ausgerichtet, um die Gesamtnachhaltigkeitswirkung der vermögensverwaltenden Strategie auszuweisen. Das Nachhaltigkeitsziel wurde entsprechend den Vorgaben in den vorvertraglichen Informationen bzw. der relevanten Internetseite von Berenberg ausgerichtet. Die Gesamtnachhaltigkeitswirkung ist insofern mit diesen im Einklang.

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt im Einklang mit der angestrebten nachhaltigen Investition. Da Klimaschonung eines der vier Handlungsfelder darstellt, die durch Investments positiv beeinflusst werden sollen, wird ein Beitrag zum Klimaschutz angestrebt. Klimaschutz zählt zu den sechs Umweltzielen, die in der Taxonomie-Verordnung<sup>2</sup> definiert werden. Die Taxonomie-Verordnung sieht vor, dass in den regelmäßigen Berichten angegeben wird, wie und in welchem Umfang das Produkt in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (gemäß den Kriterien aus der Taxonomie-Verordnung) investiert. Um diese Informationen offenzulegen, ist Berenberg auf die Daten der Emittenten bzw. der Realwirtschaft angewiesen. Bestimmte Unternehmen werden ab dem Jahr 2023 regulatorisch verpflichtet sein, quantitativ zu berichten, inwieweit ihre Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind. Aktuell besteht noch keine regulatorische Verpflichtung der Realwirtschaft zur Veröffentlichung der benötigten Informationen. Da die Angaben in den regelmäßigen Berichten auf den berichteten Zahlen der Realwirtschaft basieren sollen und nicht geschätzt werden sollen, wird derzeit unterstellt, dass die Investitionen zu null Prozent in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Diese Angabe ist ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die zugrunde liegenden Daten der Realwirtschaft erst ab dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen werden. Sobald sich die regulatorischen Anforderungen bzw. die Datenverfügbarkeit ändert, wird Berenberg die Angabe zum Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten aktualisieren.

Die entsprechenden Ausweise, wie diese nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien erfüllt werden, unterliegen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Offenlegungs-Verordnung der Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender technischer Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Information betreffend Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt werden. Diese technischen

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, nachfolgend als Taxonomie-Verordnung bezeichnet.



---

**BERENBERG**

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Regulierungsstandards kommen entsprechend ab dem Anwendungszeitpunkt zum Einsatz. Derzeit können die von der vermögensverwaltenden Strategie angestrebten nachhaltigen Investitionen den vorvertraglichen Informationen sowie der relevanten Internetseite von Berenberg entnommen werden.